

## Teilnahmebedingungen LVZ-Kinderfestival:

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen ist vorrangig die Regelung von Haftungsfragen und der wesentlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Durchführung einer Aktion/Präsentation des Teilnehmers auf einer Fläche des: **3. LVZ-Kinderfestival 2020 vom 27. - 28.06.2020**

### § 2 Gebührentragung des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, an die agentur kmr zugunsten des 3. LVZ-Kinderfestival 2020 die im Angebot erhobene Teilnahmegebühr zu bezahlen.

Der Betrag wird sofort nach Rechnungsstellung im Voraus der Veranstaltung fällig.

Der Teilnehmer trägt neben der von agentur kmr erhobenen Teilnahmegebühr selbst sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, welche infolge seiner Leistungen, seinen Tätigkeiten und seiner auf ihn bezogenen Werbung im Rahmen der Veranstaltung von Dritten, z.B. von Behörden o.Ä., erhoben werden.

agentur kmr weist darauf hin, dass die Teilnahmegebühren je nach Art der Teilnehmer (Vereine, Behörden, Ämter, gewerbliche Anbieter) und nach Art der angebotenen Leistung (ideelle Leistung, gewerbliche Leistung) gestaffelt erhoben werden. Der Teilnehmer anerkennt grundsätzlich diese Vorgehensweise.

Der Teilnehmer hat sämtliche Genehmigungen Dritter für seine Tätigkeiten und Aktionen im Rahmen der Veranstaltung - soweit solche erforderlich sind - selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

### § 3 Ordnung, Hausrecht

Der Teilnehmer erkennt den Sinn und den Zweck der Veranstaltung als eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche an, deren Belange und Ansprüche im Vordergrund zu stehen haben. Dies beinhaltet, dass das Angebot des Teilnehmers an die Kinder und Jugendlichen selbst grundsätzlich keine Werbeplattform, für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen darstellen darf. Die Werbung für die Produkte und Dienstleistungen muss immer im Hintergrund bleiben.

Zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung übt die agentur kmr gegenüber den Teilnehmern das Hausrecht aus. agentur kmr ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen.

## § 4 Haftung des Veranstalters

agentur kmr haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

agentur kmr haftet grundsätzlich nicht über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus für eine etwaige Nichterreichung des vom Teilnehmer mit der Eingehung des Vertrages verfolgten Zweckes, es sei denn, agentur kmr hat dies durch Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft im Sinne von Satz Eins verursacht.

agentur kmr haftet nicht dafür, dass die vertragsgegenständliche Veranstaltung aus Gründen nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, welche agentur kmr nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere auch den Fall von höherer Gewalt. agentur kmr haftet ebenfalls nicht, wenn der Veranstaltungsablauf dadurch gestört oder behindert wird, dass vom Teilnehmer bestellte Leistungen, wie z. B. Elektrizität und Wasser, aus Gründen, die nicht von agentur kmr verursacht und zu vertreten sind, nicht erbracht werden können.

## § 5 Pflichten und Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer benennt gegenüber agentur kmr schriftlich eine Person (unter Angabe seiner Mobiltelefonnummer), die agentur kmr während den Aufbau- und Abbauzeiten sowie zu den Veranstaltungszeiten für alle Fragen ununterbrochen zur Verfügung steht.

Der Teilnehmer sorgt zudem dafür, dass während dem Auf- und Abbau und zu den Veranstaltungszeiten ununterbrochen eine Person am Aktionsstand, Zelt oder Pavillon anwesend ist, die auch für die Gestaltung und die angebotene Aktion verantwortlich ist.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zugewiesene und von ihm genutzte Fläche sauber und gereinigt hinterlassen wird. Mitgebrachte Gegenstände und Werbematerialien sind restlos zu entfernen. Etwaige Reinigungskosten sowie die Kosten der Entfernung von hinterlassenen Gegenständen können ihm von der agentur kmr in Rechnung gestellt werden.

Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die er an der Ausstellungsfläche verursacht hat. Ebenso haftet der Teilnehmer für alle Schäden an seiner Fläche, die Dritte während der Veranstaltung verursacht haben, die nicht mehr ausfindig gemacht und für den Schaden zur Verantwortung gezogen werden können.

Sämtliche vom Teilnehmer mitgebrachten Anlagen, Geräte und Gegenstände müssen allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsnormen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Teilnehmer darf auf seiner Fläche, es sei denn er ist als Caterer ausdrücklich dazu befugt, keine Getränke und keine Speisen oder Lebensmittel gegen Entgelt zubereiten und anbieten. Bei Zuwiderhandlung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,00 verhängt und in Rechnung gestellt werden.

Soweit durch die Aktion oder Tätigkeit des Teilnehmers im Rahmen der Veranstaltung Rechte Dritter verletzt werden, haftet der Teilnehmer Dritten gegenüber alleine. Wenn und soweit Dritte gegenüber agentur kmr Ansprüche anmelden, deren Ursache jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Teilnehmers fällt, hat dieser agentur kmr von solchen Ansprüchen freizustellen. Der Teilnehmer hat aus diesem Grund im Zusammenhang mit seiner Teilnahme und seiner Aktion, auf seine Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Der Teilnehmer sichert mit seiner Unterschrift zu, dass die agentur kmr und jegliche Partner im Zuge der Veranstaltung LVZ-Kinderfestival mit dem benannten Ansprechpartner Kontakt aufnehmen dürfen.

Der Teilnehmer anerkennt ausdrücklich die in der Beilage "Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit ihrer Flächenpräsentation" zu dieser Vereinbarung dargestellten weiteren Pflichten an. Die Beilage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 6 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel**

Ergänzende vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht davon betroffen.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

## **§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Leipzig.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für alle Vertragspartner Stuttgart.